Anlage 1

Klassifizierungsarten

Straßentyp	Charakteristik	Baulast	Wer widmet?
Bundesfernstraßen (unterteilt in Bundesautobahn und Bundesstraße)	- bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz im gesamtdeutschen Raum - dienen dem weiträumigen Verkehr	i.d.R. Bund	Oberste Baubehörde
	Bundesautobahnen: - sind für den Schnellverkehr mit Kfz bestimmt - frei von höhengleichen Kreuzungen - i.d.R. getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr	Bund;	Oberste Baubehörde
	Bundesstraße: - dient dem weiträumigen Verkehr - bildet zusammen mit den Bundesautobahnen das Bundesfernstraßen-Netz - können autobahnähnlich ausgebaut sein	Ortsdurchfahrt: jeweilige Gemeinde	
Staatsstraßen	- bilden innerhalb des bayerischen Staatsgebietes zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz; sie verfeinern und ergänzen das Bundesfernstraßen-Netz - dienen überwiegend dem überregionalen Verkehr - dienen dem Durchgangsverkehr	Freistaat Bayern, so weit nicht Ortsdurchfahrt	Oberste Baubehörde
Kreisstraßen	- dienen überwiegend dem Verkehr innerhalb eines Landkreises oder zwischen benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten oder dem Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz - sie sollen an mindestens einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen	überwiegend jeweiliger Landkreis oder kreisfreie Stadt	Straßenbaubehörde; ist diese nicht Organ des Straßenbaulastträgers, ist dessen schriftl. Zustimmung erforderlich; Mitteilung der Widmung an die Behörde, die das Straßenverzeichnis führt
Gemeindeverbindungs-straßen	- dienen dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen	jeweilige Gemeinde(n)	Wenn diese Wege innerhalb des Gemeindegebiets liegen: die Gemeinde Wenn alleiniger Träger der Straßenbaulast der Freistaat Bayern oder eine kommunale Gebietskörperschaft ist: diese Körperschaft, sonst die Kreisverwaltungsbehörde
Ortsstraßen	- dienen dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räuml. Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinne des BauGB (mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen)	Gemeinde	Straßenbaubehörde